- (h) Entlassung- des Angeklagten im Falle des Freispruchs von allen Anklagen;
- (i) im Falle der Schuldigsprechung, Anhörung des Vortrags und des Beweisantritts , des Anklagevertreters und der Verteidigung, söweit dies für das Strafmaß erheblich ist, einschließlich Beweisaufnahme über etwaige Vorstrafen;^
 - (j) Beratung und Verkündung der Entscheidung über das Strafmaß.
- (2) Nach Beendigung der Beweisaufnahme für die Anklage kann das Gericht den Angeklagten von den erhobenen Anklagen freisprechen, falls es zu dem Ergebnis gelangt, daß die zur Stützung der Anklage angetretenen Beweise nicht ausreichen und er sich deshalb nicht zu der Anklage zu Verantworten braucht. Jede derartige Freisprechung ist im Protokoll zu vermerken. Das Gericht kann auf Antrag des Anklagevertreters anordnen, daß eine oder mehrere zusätzliche Anklagen gegen den Angeklagten erhoben werden und eine hierzu erforderliche Vertagung der Verhandlung beschließen.
- (3) Das Gericht kann jederzeit während der Vernehmung Fragen an die Zeugen stellen und jederzeit vor Entscheidung über die Schuldfrage Zeugen aufrufen und wiederaufrufen, falls ihm dies sachdienlich erscheint.
- (4) Jeder auf gerufene Zeuge hat vor seiner Vernehmung entweder den Eid zu leisten oder die feierliche Versicherung abzugeben und zwar in der in den Rechts-Formularen der Militärregierung angegebenen Weise; jedoch kann ein Kind unter 14 Jahren, das nach Ermessen des Gerichts nicht die Bedeutung des Eides wohl aber die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage versteht, uneidlich und ohne Abgabe einer feierlichen Versieherung als Zeuge vernommen werden. Der Eid oder die feierliche Versicherung können entweder in Englischer öder in einer anderen Sprache abgelegt werden.
- (5) Das Gericht kann den Angeklagten unmittelbar nach der Befragung, ob er sich schuldig oder nichtschuldig bekennt, oder während der Verhandlung vernelynen; er darf jedoch nicht auf irgendeine Weise zur Beantwortung von Fragen gezwungen werden. Alle dann gemachten Aussagen können als Beweis zugelassen werden. Falls der Angeklagte es vorzieht, zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlung auszusagen, so soll ihm dies gestattet werden; er darf jedoch zur Aussage nicht gezwungen und soll nicht vereidigt werden.
- (6) Das Gericht kann für die Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, um Nachteile für die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte abzuwenden * oder in sonstigen außergewöhnlichen Fällen.